

Die Wahlleiterin der Stadt
Geisenfeld

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl ☒ des Stadtrats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

☒ des Stadtrats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Stadtwahlausschuss in folgender Form verkündet:

☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt unter
[www. geisenfeld.de/bekanntmachungen](http://www.geisenfeld.de/bekanntmachungen)
(genauer Link)

☒ durch Anschlag in der Stadtverwaltung, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld.
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

☐

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

☐ der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt.

☒ der Zeitpunkt des Anschlags in der Stadtverwaltung Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld.
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)

☐

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

27.02.2026



Unterschrift

Schneider
Wahlleiterin

Angeschlagen am: 02.03.2026

abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: _____

im _____